

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.087.942

Wien, 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13879/J vom 31. Jänner 2023 der Abgeordneten Mag. Julia Seidl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Wie im Transparenzportal des Bundes (<https://transparenzportal.gv.at>) ersichtlich, beliefen sich die angefragten Förderungen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG) auf Grundlage von Richtlinien des Bundesministers für Finanzen auf 230.361 Euro im Jahr 2021 und auf 58.928 Euro im Jahr 2022.

Diese gewährten Zahlungen entfallen auf folgende Hilfsmaßnahmen:

- Ausfallsbonus von 148.139 Euro im Jahr 2021 und 58.928 Euro im Jahr 2022
- Fixkostenzuschuss I (FKZ I) von 82.222 Euro im Jahr 2021

Da sämtliche im Transparenzportal erfassten Beihilfen COFAG-Beihilfen zuzuordnen sind, ist davon auszugehen, dass an die GemNova Dienstleistungs GmbH keine weiteren Beihilfen des Bundes ausbezahlt wurden.

Zu 2.a.i:

Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2017 wurde erstmals eine Bestimmung vorgesehen, dass die Länder dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) zumindest alle zwei Jahre über die Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel berichten. Die ersten Berichte umfassen somit die Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel durch das jeweilige Land im Jahr 2017. Diese Berichte der Länder umfassen neben zusammenfassenden Darstellungen auch die vom Land an die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände gewährten Beträge.

Zu 2.a.ii.:

Die Berichte dienen als Arbeitsgrundlage für Auswertungen insbesondere über die horizontalen Verteilungswirkungen, die nicht zuletzt auch in den Finanzausgleichsverhandlungen zu beraten sind.

Die Berichte der Länder für die Jahre 2017 bis 2020 sind auf der Homepage des BMF unter <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/unterlagen-finanzausgleich.html> veröffentlicht.

Die Berichte der Länder für die Jahre 2021 und 2022 werden Anfang April 2023 ebenfalls auf der Homepage des BMF veröffentlicht werden.

Zu 2.a.iii.:

Das Amt der Tiroler Landesregierung hat bisher in den Jahren 2019 (über die Mittelverwendung in den Jahren 2017 und 2018), 2021 (über die Mittelverwendung in den Jahren 2019 und 2020) und 2023 (über die Mittelverwendung in den Jahren 2021 und 2022) berichtet. Hinsichtlich der Frage zu den Daten zu diesen Berichten darf auf die veröffentlichten Berichte auf der Homepage des BMF verwiesen werden.

Zu 2.a.iv.:

Wie bereits ausgeführt, umfasst die Berichterstattung der Länder erst die Mittelverwendung ab dem Jahr 2017.

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass vor allem Kleinstgemeinden auf Bedarfszuweisungen angewiesen sind und dass die durchschnittlichen Bedarfszuweisungen je Einwohner bei kleineren Gemeinden zwar tendenziell höher sind als bei größeren, der Effekt des abgestuften Bevölkerungsschlüssels im Durchschnitt dadurch aber nicht ausgeglichen wird.

Zu 2.a.v.:

Die Vergabe der Bedarfszuweisungen an die einzelnen Gemeinden obliegt den Ländern und nicht dem BMF. Es gibt daher keinen Anlass für das BMF, die vom Land getätigten und vom Land verantworteten Bedarfszuweisungen zu hinterfragen.

Zu 2.a.vi. bis viii.:

Nach Ansicht des BMF enthalten die Bestimmungen im Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017, dass die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt sind, eine formale Abgrenzung der möglichen Empfänger. Dem steht die Praxis einiger Länder gegenüber, im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auch an Dritte Bedarfszuweisungen zu gewähren, wenn diese Zuweisungen im Ergebnis Gemeinden oder Gemeindeverbänden z.B. durch geringe Kosten- oder Mitgliedsbeiträge zugutekommen, sodass letztlich nur der Zahlungsfluss verkürzt wird.

Hinsichtlich der konkreten Zahlungen von Ländern an Dritte darf auf die veröffentlichten Berichte der Länder verwiesen werden. Die Berichte des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel in den Jahren 2017 bis 2022 haben keine Zuweisungen an die GemNova Dienstleistungs GmbH enthalten.

Bedarfszuweisungen an Gemeinden zur Finanzierung einer gemeinsamen Gesellschaft, deren Aufgabe Serviceleistungen an die Gemeinden ist, können bei einer Beurteilung unter den Verwendungszweck „Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden“ subsumiert werden. Über diese grundsätzliche abstrakte Beurteilung hinaus kommt dem BMF jedoch keine Kompetenz zu, weil die Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Einzelfall vom jeweiligen Land zu entscheiden und zu verantworten ist.

Das BMF wird in den laufenden Verhandlungen über einen Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 auch dieses Thema einbringen und auf seine Rechtsansicht zur formalen Abgrenzung der Empfänger, sohin auf die Unzulässigkeit einer Verkürzung des Zahlungsverweges, hinweisen.

Zu 2.a.ix.:

Diese Frage enthält keinen Zusammenhang zum Aufgabenbereich des BMF.

Der Bundesminister:  
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt